

Sachlage:

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt, für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die Pflicht resultiert aus § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 46 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich den Städten und Gemeinden obliegt.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Abwasserverband im Sinne des § 53 LWG hat allerdings die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG), soweit Kläranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Im Stadtgebiet Monschau ist der WVER seit dem 01.01.1998 für diese Aufgaben zuständig.

Die Kosten, die der Stadt Monschau für die Abwasserbeseitigung „direkt“ entstehen und der an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlende Beitrag bilden zusammen den Aufwand nach § 6 Abs. 2 KAG, der durch Gebühreneinnahmen (und ggfls. Sonstige Einnahmen) zu decken ist.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 18.12.2007 (Az. 9A3648/04) ist die Erhebung der Abwassergebühren nicht mehr aufgrund eines einheitlichen Frischwassermaßstabes möglich, sondern es muss eine getrennte Gebührenerhebung durch eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erfolgen. Nach Auffassung des OVG fehlt auch bei homogener Bebauung unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der zu entsorgenden Niederschlagswassermenge. Das Urteil wurde am 13.05.2008 mit Beschluss vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und ist damit rechtskräftig.

Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter **Frischwasser**.

Grundlage der Gebührenberechnung für das **Niederschlagswasser** ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der aus der Gebührenkalkulation zu entnehmende **öffentliche Anteil** enthält sowohl die Kosten für die Entwässerung der städtischen Straßen als auch die der Bundes- Land- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung hat den für die an Netzleitungen angeschlossenen Grundstücke voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand im Jahre 2019 ermittelt. Diesbezüglich wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) verwiesen.

Aus der Kalkulation ergeben sich

- a) für die Ableitung des Schmutzwassers eine Gebühr von **5,30 €/m³**
- b) für die Ableitung des Niederschlagswassers eine Gebühr von **1,32 €/m²**
- c) eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

Erläuterungen zu den wesentlichen Bestandteilen der Kalkulation 2019:

A) Schmutzwassergebühr:

Der gebührenrelevante Frischwasserbezug im Bereich der Stadt Monschau hat in dem aktuell abgerechneten Verbrauchszeitraum 01.10.2017 bis 30.09.2018 insgesamt rd. 500.000 m³ betragen. Unter Berücksichtigung des für das Kalenderjahr 2017 abgerechneten Frischwasserbezugs bei den „Großverbrauchern“ von rd. 45.000 m³ wird für die Kalkulation 2019 ein unveränderter Verbrauch von 545.000 m³ zugrunde gelegt.

B) Niederschlagswassergebühr:

Die abflussrelevanten privaten Flächen (73 ha) sind nahezu unverändert geblieben.

C) Aufwand:

1. Personalkosten Verwaltung:

Der Aufwand entspricht dem Personalkostenansatz 2019 bei dem Produkt: 11-538-01 – Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung und ist gegenüber dem diesjährigen Ansatz nur unmerklich um 862 € gestiegen.

2. Personal-/Fahrzeugeinsatz Bauhof:

Für die Kalkulation 2019 wurde ein gemittelter Wert aus den drei zurückliegenden Jahren 2015/2016/2017 zugrunde gelegt. Gegenüber der Kalkulation 2018 ergibt sich keine Veränderung (25.000 €)

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster können die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen nicht in die Niederschlagswassergebühr eingestellt und auf alle Gebührenschuldner (Straßenbaulastträger und private Grundstückseigentümer) abgewälzt werden.

Seit dem Jahr 2015 wird die Gullireinigung über ein separates „Auftragsjournal“ beim Bauhof erfasst. Daher kann dieser Aufwand exakt erfasst und bei dem Aufwand für die „Oberflächenentwässerung“ in Abzug gebracht werden.

3. Sächlicher Aufwand:

Aus der Haushaltsplanung 2019 ergibt sich für die einzelnen Sachkonten (Haltung von Fahrzeugen, sonstiges bewegliches Vermögen, sonstige Sachleistungen, Mieten und Pachten, Telefon, Vorräte/Verbrauchsmaterial) ein unveränderter Aufwand von 5.800 €.

4. Unterhaltung Grundstücke/bauliche Anlagen:

Der Haushaltsansatz umfasst neben dem „Sockelbetrag“ von 25.000 € einen Betrag von 342.000 € zur Fortführung der Maßnahmen des ABK 2017 – 2022. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres ergibt sich eine Erhöhung um 28.000 €.

5. Stromkosten:

Aufgrund günstigerer Rahmenbedingungen konnte hier eine Anpassung = Reduzierung des HH-Ansatzes um 8.000 € auf 15.000 € vorgenommen werden.

6. Tilgungsleistung für besondere Kreditfinanzierung (Beratervertrag – Laufzeit bis Ende 2021):

- unverändert –

7. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen:

Neben dem Sockelbetrag für allgemeine Leistungen von 30.000 € werden 320.000 € im Rahmen der Fortführung des ABK 2017 – 2022 veranschlagt. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres (362.000 €) bedeutet dies eine Reduzierung um 12.000 €.

8. Umlage an den WVER:

Aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 ergibt sich für die Stadt Monschau im kommenden Jahr eine Beitragsbelastung von 2.968.560 €. Gegenüber dem Vorausleistungsbescheid 2018 (2.926.490 €) bedeutet dies eine Erhöhung um 42.070 €

Nachdem der Beitrag in den letzten 3 Jahren relativ konstant geblieben ist, steigt er im kommenden Jahr leicht um 1,4 % an.

9. Abführung Abwasserabgabe:

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplan-Entwurfs des WVER beträgt die Abwasserabgabe für Schmutzwasser im kommenden Jahr 33.050 € (-1.050 €) .

Bei der Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser sieht der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 einen nahezu unveränderten Ansatz in Höhe von 25.500 € vor.

10. Abschreibung des Anlagevermögens:

Nach dem derzeitigen Stand des Anlagevermögens für die Produktgruppe 11-538-01 Abwasserbeseitigung ergibt sich bei einem Buchwert von 25.617.042 € eine jährliche Abschreibung von 651.927 €. Gegenüber dem lfd. Jahr bedeutet dies eine Erhöhung um rd. 18.000 €.

11. Kalkulatorische Verzinsung:

Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird der Buchwert des Anlagevermögens (25.617.042 €) abzüglich des durch Beiträge bzw. Zuwendungen Dritter (Landesförderung pp.) finanzierte Eigenkapitalanteil (16.493.365.242 €) mit 4,5 % verzinst. Der Aufwand (410.565 €) hat sich um 24.044 € erhöht.

D) Erträge:

1. Erträge A.I.D.E.

Für die Abwasserüberleitung aus der Gemeinde Bütgenbach (Leykaul und Küchelscheid) zur Kläranlage Kalterherberg werden in der Gebührenkalkulation 2019 Erträge in Höhe von 80.000 € (gemittelter Ertrag der vergangenen 5 Jahre) veranschlagt (+ 22.000 €).

2. Abwassergebührenhilfe:

Die Stadt Monschau hat am 25.05.2018 einen Antrag auf Landesförderung bei überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren für das Jahr 2019 über die Bezirksregierung in Köln beim Ministerium für Inneres und Kommunales eingereicht.

Nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2019 erhält die Stadt im kommenden Jahr eine Abwassergebührenhilfe von **260.204 €**.

Gegenüber der in diesem Jahr erhaltenen Zuwendung von 203.350 € bedeutet dies eine deutliche Erhöhung um rd. 57.000 €. Allein diese Erhöhung führt zu einer Minderung des SW-Gebührensatzes um 0,10 €/m³. Ohne die Abwassergebührenhilfe würde der SW-Gebührensatz im kommenden Jahr **5,78 €** betragen.

3. Zuschuss Fremdwassersanierung:

Für die Fremdwassersanierungskonzepte in Höfen (10.000 €), Kalterherberg (10.000 €) und Mützenich (24.859,18 €) wird im kommenden Jahr mit Zuweisungen (Landesmittel) in Höhe von rd. 45.000 € gerechnet.

Die Erträge wurden in der Kalkulation 2019 (s. Kostenschlüssel 9) entsprechend berücksichtigt.

4. Kostenüberdeckung Vorjahre:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die aktualisierte Betriebsabrechnung **2016** weist eine Überdeckung von **255.386 €** aus. Gegenüber der vorläufigen Betriebsabrechnung haben sich weitere (geringfügige) Verbesserungen in Höhe von 8.630 € ergeben.

Aus der vorläufigen Betriebsabrechnung **2017** ergibt sich eine Überdeckung von **247.045 €**. Dies ist zum Einen auf höhere Erträge bei den Abwassergebühren (+ 97.500 €) andererseits aber auch auf erhebliche Einsparungen bei den Aufwendungen (- 154.000 €) zurückzuführen. So konnten bei der Abwasserabgabe rd. 46.000 € eingespart werden. Darüber hinaus haben Minderausgaben aufgrund zeitlicher Streckungen bei den geplanten Maßnahmen zur Fremdwassersanierung von rd. 110.000 € von veranschlagten 350.000 € zu diesem Ergebnis beigetragen.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Überdeckung in den Folgejahren (2019/2020/2021) zur Stabilisierung des Gebührensatzes - wie in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen - zu berücksichtigen.

Haushaltsjahr:	2019	2020	2021
Überdeckung 2016 (255.386 €)	127.693 €	127.693 €	0 €
Überdeckung 2017 (247.045 €)	39.784 €	39.784 €	167.477 €
Insgesamt zu berücksichtigen:	167.477 €	167.477 €	167.477 €

Aus den Überdeckungen 2016/2017 wurden 167.477 € - gebührenmindernd - in die Kalkulation 2019 eingestellt (**SW-Gebühr: - 0,18 €; NW-Gebühr: - 0,04 €**).

Rechtslage:

Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Die Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt gemäß § 15 Absatz 1, Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

Finanzielle Auswirkungen:

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührenfestsetzung für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

In Vertretung:



(Boden)

Anlage 1: Gebührenkalkulation 2019

Anlage 2: Betriebsabrechnungen 2016 und 2017

Anlage 3: 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil									
2019									
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat					
1			37,84%	62,16%	Verteilerschlüssel				
2	42,23%	57,77%	21,87%	35,91%	Ableitungsschlüssel				
3	47,71%	52,29%	19,78%	32,51%	Baukostenschlüssel Kanal				
4	76,20%	23,80%	9,01%	14,79%	Kostenschlüssel WVER				
5	68,67%	31,33%	11,85%	19,47%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2019									
Kosten-schlüssel	Kostenart	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Personalkosten Verwaltung	119.961		119.961	2	50.660	69.301	26.235	43.078
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof	25.000		25.000	3	11.928	13.073	4.945	8.128
1.3	Sachkostenanteil	5.800		5.800	2	2.449	3.351	1.268	2.083
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen	367.000		367.000	5	252.019	114.981	43.490	71.455
2.1	Stromkosten	15.000		15.000	5	10.301	4.700	1.778	2.921
2.2	Tilgungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)	20.022		20.022	2	8.455	11.567	4.379	7.190
2.3	Aufwand für KfA	0		0	2	0	0	0	0
2.4	Dienstleistungsentgelte	350.000		350.000	2	147.805	202.195	76.545	125.685
4.	Umlage an den WVER	2.968.560		2.968.560	4	2.262.043	706.517	267.366	439.152
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser verschm. Niederschlagsw.	33.050 25.500		33.050 25.500	dirSW 1	33.050	25.500	9.650	15.850
6.	Abschreibung	651.927							
	MW-Kanal	35,00% 228.174		228.174	3	108.862	119.312	45.133	74.180
	SW-Kanal	37,00% 241.213		241.213	dirSW	241.213			
	RW-Kanal	28,00% 182.540		182.540	1		182.540	69.078	113.462
7.	kalk. Verzinsung (4,5%)	410.565							
	MW-Kanal	33,00% 135.486		135.486	3	64.641	70.846	26.799	44.047
	SW-Kanal	41,00% 168.332		168.332	dirSW	168.332			
	RW-Kanal	26,00% 106.747		106.747	1		106.747	40.396	66.351
abzüglich Einnahmen/Erträge									
8.	Einnahmen A.I.D.E.		80.000	-80.000	dirSW	-80.000	0	0	0
9.	Landesförderung - Abwassergebührenhilfe - Zuschuss FW-Sanierung		260.204 44.859	-260.204 -44.859	dirSW 2	-260.204 -18.944	0 -25.915	0 -9.811	0 -16.109
10.	Kostenüberdeckung Vorjahre		167.477	-167.477	67 / 33	-112.210	-55.267	-20.915	-34.353
	Summen	4.992.385	552.540	4.439.845		2.890.398	1.549.447	586.336	963.117
						SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
						65,10%	34,90%	13,21%	21,70%
Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt							13,21%	1,32 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 545.000 m³ Frischwasserverbrauch:						5,30 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 73 ha angeschlossener Fläche						1,32 €/m²			

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2				
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)				
Abflussrelevante Flächen (aus Flächenerhebung und Straßenkataster):				
		insgesamt	öffentlich	Privat
		ha	ha	ha
		117,444	44,444	73,000
Schlüssel 1			öffentlich	Privat
			37,84%	62,16%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)				
Frishwasserverbrauch im Stadtgebiet 2018:				
(voraussichtlich)				
				m³/a
		Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe etc.		545.000
jährlicher Niederschlag (langjähriger Mittelwert)			1270	mm/a
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß			635	mm/a
Abflußflächen	m²		Abfluß	m³/a
öffentlich:	444.441		282.220	
Privat	730.000		463.550	
	1.174.441		745.770	
Niederschlagswasser			745.770	57,78%
Schmutzwasser			545.000	42,22%
Mischwasser			1.290.770	100,00%
Schlüssel 2			öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)			21,87%	35,91%
für Schmutzwasser				42,22%
Gesamtschlüssel			21,87%	78,13%

Ermittlung Schlüssel 3														
Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)														
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):														
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43	m	t =	2,0	m								
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02	m	t =	2,50	m								
1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)												Gesamt		
												brutto		
												€		
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung													310,00	
Verteilung auf RW und SW zu je 50%		0,50										Anteil RW		155,00
												Anteil SW	155,00	
2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr														
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung													193,00	
Kostenanteil Regenwasserkanal													193,00	
3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr														
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung													167,00	
Kostenanteil Schmutzwasserkanal													167,00	
4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m														
Bodenaushub		m	m	m		m ³		€/m ³						
		1,00	0,41	0,50		0,21		23,80						4,88
Kostenanteil Regenwasserkanal													4,88	
												%		
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt												47,71	322,00	
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt												52,29	352,88	
Gesamtkosten Mischwasserkanal												100,00	674,88	
Schlüssel 3												öffentlich	Privat	
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)												19,78%	32,51%	
für Schmutzwasser													47,71%	
Gesamtschlüssel												19,78%	80,22%	

Ermittlung Schlüssel 5					
Betriebskosten Kanalisation					
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:					
					m ³
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 1)					745.770
Schmutzwasserabfluß(Wasserverbrauch)	545.000		3		1.635.000
fiktive Mischwassermenge				100%	2.380.770
Schlüssel 5					
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser					31,32%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser					68,68%
				öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)				11,85%	19,47%
für Schmutzwasser					68,68%
Gesamtschlüssel				11,85%	88,15%

Abwassergebühren 2016
- endgültige Betriebsabrechnung -

Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2016		
Sachkonto:	Bezeichnung	IST 2016 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
A) Erträge	Kalkulation 2016 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke	angeschlossene Grundstücke
432500	Schmutzwassergebühren	3.124.133,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	929.774,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	448.124,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	138.538,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	231.804,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	57.186,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Küchelscheid/Leykaul	101.793,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR
SUMME	Erträge 2016:	5.031.352,00 EUR
523030	Beitrag an den VVER	2.930.670,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	52.680,00 EUR
500100 .519999	Persönliche Ausgaben	91.426,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	336.584,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	18.555,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	2.746,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	199.805,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	19.953,00 EUR
571044	Abschreibungen	622.377,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	385.745,00 EUR
ILV	Unterdeckung Gebührenhaushalt 2013 (2/3)	42.688,00 EUR
ILV	Unterdeckung Gebührenhaushalt 2014 (1/3)	52.715,00 EUR
SUMME	Aufwendungen 2016:	4.775.966,00 EUR
ERGEBNIS	Überdeckung:	-255.386,00 EUR

Abwassergebühren 2017
- vorläufige Betriebsabrechnung -

Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2017		
Sachkonto:	Bezeichnung	IST 2017 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
		IST 2017 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
A) Erträge		
432500	Schmutzwassergebühren	2.905.200,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	877.385,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	427.755,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	132.241,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	201.538,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	38.500,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E. Küchelscheid/Leykaul	50.000,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR
SUMME	Erträge 2017:	4.632.619,00 EUR
523030	Beitrag an den VVER	2.939.650,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	59.250,00 EUR
500100 .519999	Persönliche Ausgaben	99.500,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	350.000,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	21.500,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	10.000,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	200.000,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	30.000,00 EUR
571044	Abschreibungen	589.697,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	388.504,00 EUR
ILV	Restliche Unterdeckung Gebührenhaushalt 2013	26.293,00 EUR
ILV	Restliche Unterdeckung Gebührenhaushalt 2014	69.906,00 EUR
ILV	Teilweise Überdeckung Gebührenhaushalt 2015	167.428,00 EUR
SUMME	Aufwendungen 2017:	4.636.894,00 EUR
ERGEBNIS	Überdeckung:	-247.045,00 EUR

2. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1,2,4,6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW.2015, S. 666, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 5,30 €.

§ 2

§ 5 Niederschlagswassergebühr

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,32 €.

§ 3

Veranlagung und Fälligkeit

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Abrechnung und Festsetzung der Schmutzwassergebühren erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Die Stadt erhebt vierteljährlich (15.02.,15.05.,15.08. und 15.11.) Vorausleistungen auf der Grundlage von jeweils ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

§ 4

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Satzung vom _____ zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter
Bürgermeisterin